

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 11. 10. 2006

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 3. 8. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Statoil Deutschland GmbH, Emden)	937
Bek. 27. 9. 2006, Anerkennung der Caritas-Stiftung Braunschweig	933	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 12. 9. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Hochwasserentlastung Sauteler Kanal/Bagbander Tief)	937
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 13. 9. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Erhöhung und Verstärkung des Weserdeichs zwischen Golzwarden und der Fettraffinerie Brake)	937
RdErl. 8. 9. 2006, Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 NHebG	934	VO 25. 9. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hamel und Fluthamel im Landkreis Hameln-Pyrmont	938
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landesmedienanstalt	
F. Kultusministerium		Bek. 4. 10. 2006, Ausschreibung der Übertragungskapazität für ein Programmäquivalent eines DVB-T-Multiplexes im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 5 Abs. 1 NMedienG	943
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 5. 10. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (MTU Maintenance Hannover GmbH, Langenhagen)	943
Erl. 12. 9. 2006, Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen 78670	934	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 21. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hase-Hollage, Landkreis Osnabrück)	936	Bek. 26. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	943
Bek. 25. 9. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim)	936	Bek. 4. 10. 2006, Öffentliche Bekanntmachung; Offshore-Windpark Nordegründe (EnergieKontor AG, Bremen)	943
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	944/945
K. Umweltministerium		Neuerscheinungen	945

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Caritas-Stiftung Braunschweig

Bek. d. MI v. 27. 9. 2006 — RV BS 2.07-11741/2-55 —

Mit Schreiben vom 27. 9. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Caritas-Stiftung Braunschweig in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 6. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes anerkannten Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für Projekte des Caritasverbandes Braunschweig e. V. sowie der katholischen Gemeinden auf dem Gebiet des Caritasverbandes Braunschweig e. V. in den Grenzen des Dekanats Braunschweig vom 31. 12. 2005.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Kasernenstraße 30, 38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 933

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 NHebG

RdErl. d. MS v. 8. 9. 2006 — 104-41040/01 —

— **VORIS 21064** —

Nach § 8 Abs. 1 NHebG vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 71) obliegt die Überwachung der Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 NHebG der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Bereich sich die Hebamme oder der Entbindungspfleger beruflich niedergelassen hat. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Berufliche Niederlassung bei ausschließlich oder teilweise freiberuflicher Tätigkeit der Hebamme oder des Entbindungspflegers ist die Praxis, in der oder von der aus der Beruf freiberuflich ausgeübt wird. Bei ausschließlich angestellter Tätigkeit gilt als berufliche Niederlassung die Arbeitsstätte, in der oder von der aus die Berufsausübung erfolgt.
2. Hat eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger mehr als eine Praxis oder bei ausschließlich angestellter Tätigkeit mehr als eine Arbeitsstätte, gilt die Praxis oder Arbeitsstätte als berufliche Niederlassung, in der oder von der aus der Beruf überwiegend ausgeübt wird. Sofern keine überwiegende Berufsausübung in einer oder von einer Praxis oder Arbeitsstätte aus erfolgt, gilt als berufliche Niederlassung die Praxis oder Arbeitsstätte, in der oder von der die Tätigkeit zuerst ausgeübt worden ist.
3. Hebammen und Entbindungspfleger, die in Niedersachsen tätig sind, nach den vorstehenden Bestimmungen ihre berufliche Niederlassung jedoch außerhalb Niedersachsens haben, unterliegen nicht der Aufsicht nach § 8 NHebG.

An die
Unteren Gesundheitsbehörden

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
den Niedersächsischen Hebammenverband e. V.
den Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 934

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme
von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der
Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen**

Erl. d. ML v. 12. 9. 2006 — 101-04011/4-157 —

— **VORIS 78670** —

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 309)
— **VORIS 78670** —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,

- des Tierschutzes und der Tiergesundheit,
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion sowie
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen

aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter finanzieller Beteiligung der EU aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und
- der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung soll die Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem die Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung sowie die kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert werden.

Managementsysteme nach Nummer 2.2.1 sollen den Landwirtinnen und Landwirten bei der „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in der jeweils geltenden Fassung Unterstützung geben. Die Anwendung von Managementsystemen nach Nummer 2.2.2 soll Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren die Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen.

Diese Beratungsleistungen sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Systeme müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungs Voraussetzungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

2.2.1 Systeme zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Anhänge III und IV, sowie der Durchführungsverordnungen anhand der hierzu entwickelten nationalen Indikatoren und
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung.

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenarbeit und Auswertung ermöglichen,

- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifizierinnen und Zertifizierer oder Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene;
- in der tierischen Produktion mindestens:
 - Führung von Bestandsregistern und Herkunftsnachweisen,
 - Dokumentation des Futtermittelzukaufs oder Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,
 - Dokumentation des Futtermiteleinsatzes,
 - Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
 - Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tiererschutz;
- in der pflanzlichen Produktion mindestens:
 - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
 - Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
 - Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
 - Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
 - Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
 - Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. anhand des normierten Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Anerkannt werden können auch Systeme, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich,
- ein System nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 einzuführen und
 - seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.
- 4.2 Im Fall der Teilnahme an einem System nach Nummer 2.2.2 muss die Landwirtin oder der Landwirt spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass sie oder er das infrage kommende Zertifikat oder die infrage kommenden Zertifikate erworben hat.
- 4.3 Die teilnehmende Landwirtin oder der teilnehmende Landwirt muss ggf. auch durch Anwendung mehrerer Systeme in jedem Fall die Erfassung des kompletten Betriebs gewährleisten.
- 4.4 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum beträgt höchstens fünf Kalenderjahre.

5.2.1 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.1 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 200 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.2 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 2 000 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nummer 4.2 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nummer 2.2.1 auf ein System gemäß Nummer 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Kalenderjahre für eine Förderung gemäß Nummer 5.2.2 verlängert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Nach einem einheitlichen Vordruck ist der Zuwendungsantrag der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 1. Dezember des Haushaltsjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

6.5 Wird festgestellt, dass bei Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 nicht die Dokumentation der jeweils geltenden Parameter eingehalten wurde, so wird die Zuwendung jeweils nur für die Jahre gewährt, deren Parameter dokumentiert wurden.

6.6 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2006 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 934

Anlage

Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern nach Nummer 2.1

1. Beratungsanbieter

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).

- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

2. Beraterpersonal

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberater*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärtlerin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).
- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft nachweisen.

2.2 Die Beraterin oder der Berater haben regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme (Cross Compliance) teilzunehmen. In den Jahren 2005 bis 2007 wird die jährliche Teilnahme an Schulungen gefordert.

2.3 Die Beraterin oder der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung, durchführen. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Der GAK-Grundsatz geht von einer gesamtbetrieblichen Betriebsbetrachtung aus. Da es sich bei den Beratungen zu den Cross Compliance Vorschriften allerdings um zum Teil sehr spezielle Fragestellungen handelt, werden diese Beratungsleistungen in der Regel nur dann erbracht werden können, wenn der Beratungsanbieter über Spezialberaterinnen und Spezialberater verfügt, die in einem Beraterteam arbeiten. Nur dann kann die gesamtbetriebliche Betrachtung erbracht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss durch Kooperationen mit anderen Beratungsanbietern die gesamtbetriebliche Beratungskompetenz nachgewiesen werden.

2.5 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,
- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.6 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen Beratungen durchführen, sofern sie die o. g. Kriterien erfüllen.

3. Für die Anerkennung oder Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung oder Aberkennung von Berateranbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

*) Nummer 4.1.3 des RdErl. des ML vom 20. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 701) und Einarbeitungsplan für Berateranwärter der niedersächsischen Landwirtschaftskammern vom 5. 12. 2001.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hase-Hollage, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 21. 9. 2006 — 306.3-611 Hase-Hollage —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hase-Hollage, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hase-Hollage ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 936

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim)

Bek. d. ML v. 25. 9. 2006 — 306.3-611 Neuenhaus-Ost —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Neuenhaus-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Neuenhaus-Ost ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 936

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Statoil Deutschland GmbH, Emden)****Bek. d. LBEG v. 3. 8. 2006
— W 6224 TR 2006-001-II —**

Die Firma Statoil Deutschland GmbH, Jannes-Ohling-Straße 4, 26723 Emden, plant in der Kavernenanlage die Erneuerung des Feldleitungssystems. Im Zuge der Verlegearbeiten sind Grundwasserabsenkungen erforderlich.

Nach § 3 Abs. 1 NUVPG ist gemäß Nummer 3 b der Anlage 1 dieses Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Entnehmen von Grundwasser vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Behörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 937

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Hochwasserentlastung Sauteler Kanal/Bagbänder Tief)****Bek. d. NLWKN v. 12. 9. 2006
— GB VI O 5-62025-2/871 —**

Zum Zweck der Hochwasserentlastung des Sauteler Kanals zum Bagbänder Tief wird in Höhe der Grenze zwischen den Landkreisen Aurich und Leer der Bau und der Betrieb eines Abschlagbauwerks sowie eines Regelbauwerks im Bagbänder Tief geplant. Der Entwässerungsverband Oldersum als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dem Bau und Betrieb eines Abschlagbauwerks und eines Regelbauwerks zur Entlastung des Sauteler Kanals sowie der Schaffung von Retentionsraum. Die geplanten Maßnahmen dienen insgesamt dem Hochwasserschutz sowie der Sicherheit der Dämme am Sauteler Kanal. Es handelt sich insgesamt um den Ausbau eines Gewässers sowie um die Anlage eines Wasserspeichers. Sonstige Gewässerausbaumaßnahmen sind in Nummer 14 und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in Nummer 6 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Hochwasserentlastung Sauteler Kanal/Bagbänder Tief“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 937

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Erhöhung und Verstärkung des Weserdeichs
zwischen Golzwarden und der Fettraffinerie Brake)****Bek. d. NLWKN v. 13. 9. 2006
— GB VI O 5-62211-1/101 —**

Im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes ist die Erhöhung und Verstärkung des Weserdeichs zwischen Golzwarden und der Fettraffinerie Brake von Deich-km 379,540 bis Deich-km 380,250 geplant. Die auf einer Länge von ca. 710 m vorgesehenen Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen erstrecken sich auf die Veränderung der Böschungsnähe binnenseitig auf eine Neigung von 1:3 und außenseitig auf eine Neigung von 1:4 bei einer 3 m breiten Deichkappe. Außerdem umfasst die Baumaßnahme den Abbruch des bisherigen Deichverteidigungsweges und dessen Neuverlegung auf der Deichbinnenberme von Deich-km 379,717 bis Deich-km 380,250 auf einer Höhe von NN + 2,75 bei einer Breite von 3,00 m. Der Deichunterhaltungsweg soll außendeichs von Deich-km 379,540 bis Deich-km 380,355 auf eine Höhe von NN + 6,20 m gelegt werden. Für die Deicherhöhung und -verstärkung werden ca. 63 000 t Kleiboden aus dem Deichvorland im Bereich der zukünftigen Hafentflächen gewonnen.

Der II. Oldenburgische Deichband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau eines Deichs oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und eingereichten Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des Weserdeichs zwischen Golzwarden und der Fettraffinerie Brake (Deich-km 379,540 bis Deich-km 380,250)“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die dem Hochwasserschutz und der Deichsicherheit dienenden Baumaßnahmen erfolgen daher nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417).

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 937

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Hamel und Fluthamel im Landkreis Hameln-Pyrmont

Vom 25. 9. 2006

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Hamel und Fluthamel im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hameln-Pyrmont, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Hamel und Fluthamel überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Hamel und Fluthamel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Münder, des Fleckens Copenbrügge und der Stadt Hameln.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 45 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3721, 3722, 3723, 3821, 3822, 3823, 3921, 3922, 3923) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden sieben Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3822/04; 3822/05; 3822/10; 3822/11;

Blatt 2 3822/05; 3822/06; 3822/11; 3822/12;

Blatt 3 3822/11; 3822/12; 3822/17; 3822/18; 3823/07; 3823/13;

Blatt 4 3822/17; 3822/18; 3822/23; 3822/24; 3822/29; 3822/30;

Blatt 5 3822/28; 3822/29; 3822/34; 3822/35;

Blatt 6 3822/33; 3822/34; 3922/03; 3922/04;

Blatt 7 3822/31; 3822/32; 3822/33; 3922/01; 3922/02; 3922/03.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie

*) Hier nicht abgedruckt.

eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Münder, Steinhof 1, 31848 Bad Münder,

Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge,

Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und mobile Weidezäune.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Hamel und Fluthamel sowie die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hamel in den Kreisen Springe und Hameln vom 6. 1. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 13) aufgehoben.

Hannover, den 25. 9. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

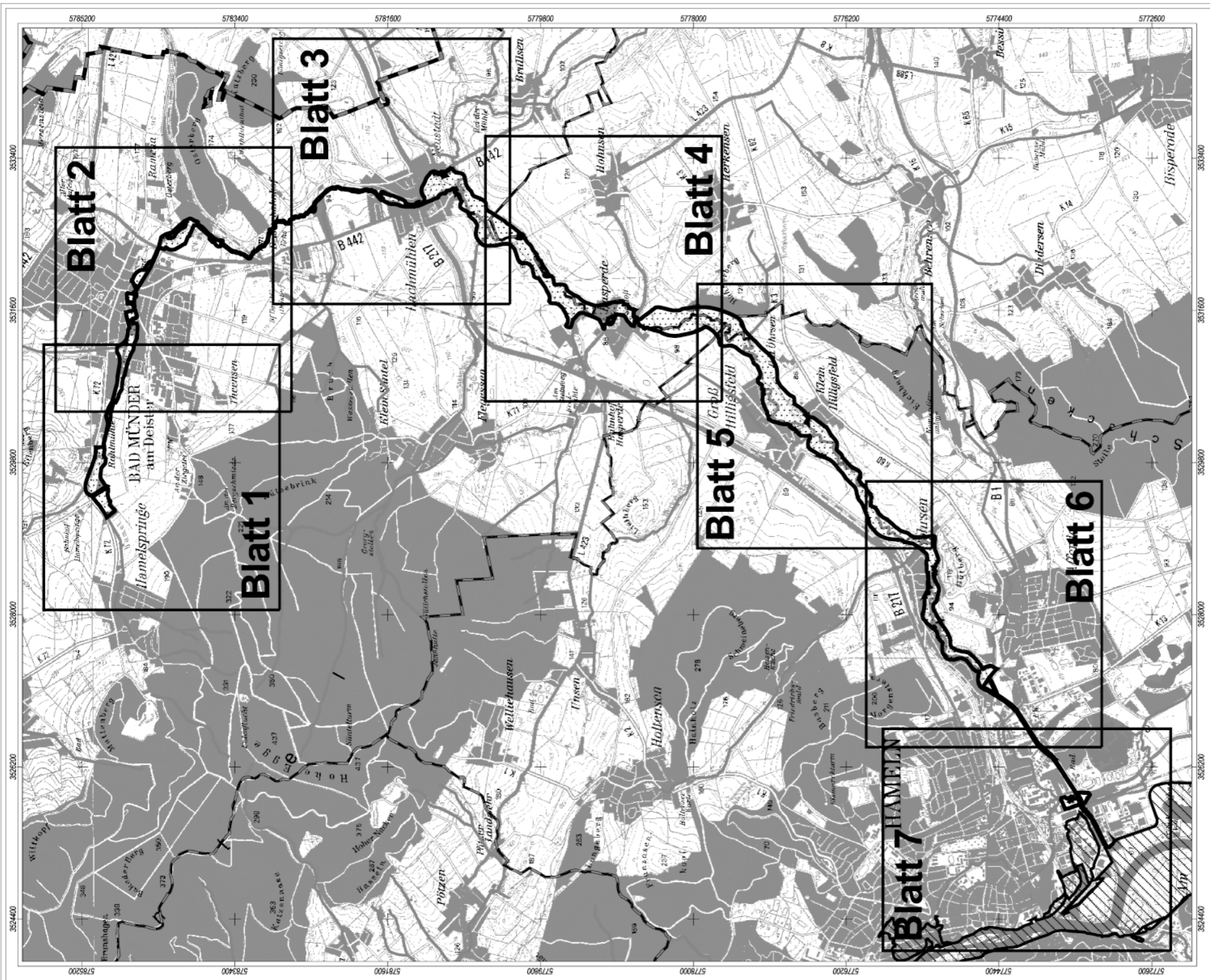
Scupin

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 938

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



VAKAT



Zeichenerklärung

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Verordnung
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Weser - Verordnung vom 17.04.2000

 Blatt 1

Blattschnitte der Verordnung (M 1:5000)

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



TK 50 Blatt-Nr.: L 3722 und L 3922



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Hannover - Hildesheim -



**Überschwemmungsgebiet
der Hamel und Fluthamel im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Verordnung vom 25. 9. 2006
Az: 62023/2/06

Maßstab
1:45 000

Anlage: 1

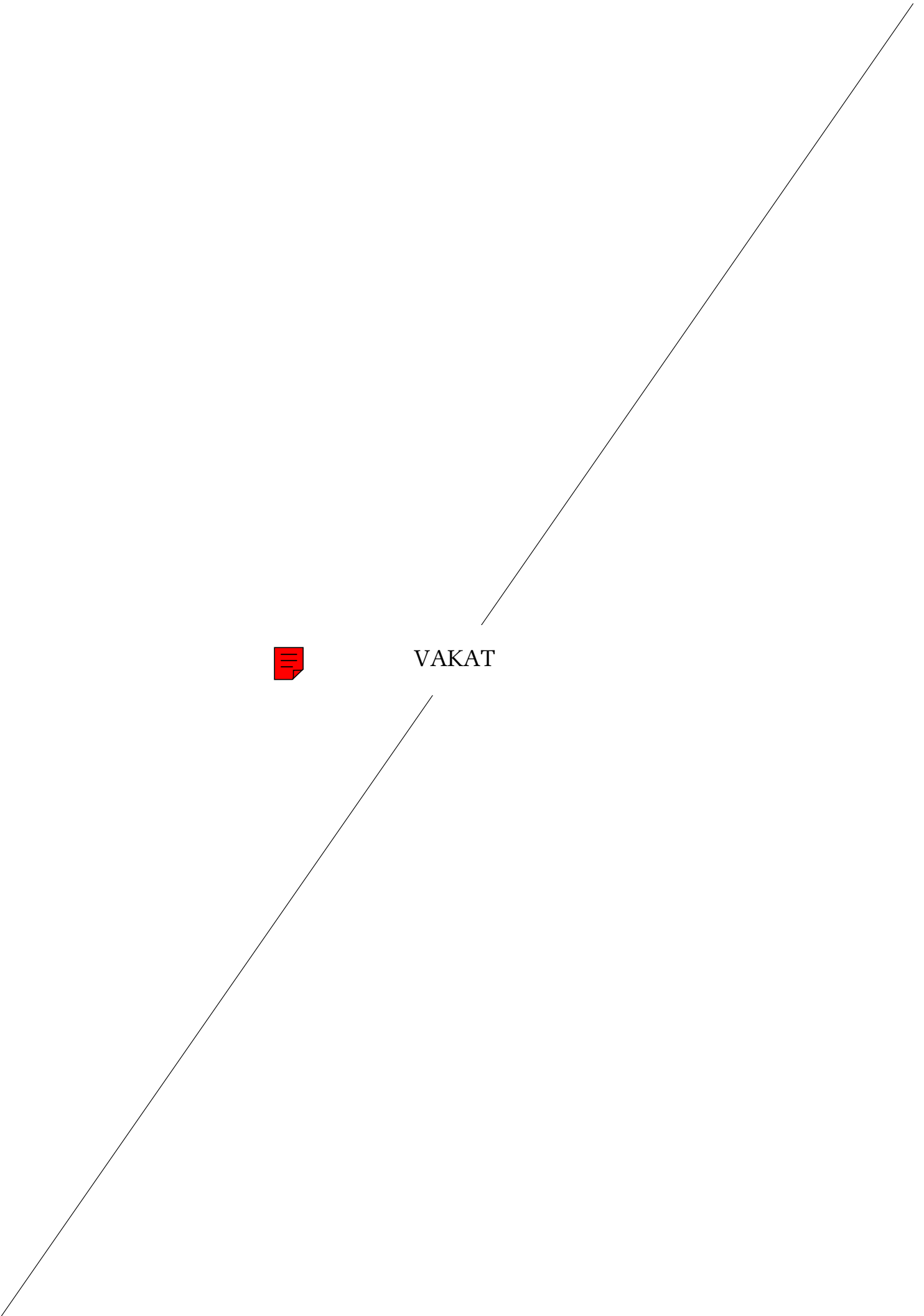
Blatt: 1

Übersichtskarte

Datum:		Unterschrift:	
Bearbeiter:		Geschwandtner	
Anfertigung der Zeichnung:		Grethe	
Hildesheim, den 05.09.2006		gez. Bellin	



VAKAT



Landesmedienanstalt**Ausschreibung der Übertragungskapazität
für ein Programmäquivalent eines DVB-T-Multiplexes
im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig
gemäß § 5 Abs. 1 NMedienG****Bek. d. NLM v. 4. 10. 2006**

1. Der NLM wurde der Fernsehkanal 28 in der Region Hannover und der Fernsehkanal 60 der Region Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von Fernsehprogrammen, Mediendiensten und Telediensten zugeordnet. Dieser Multiplex wird seit November 2004 ausgestrahlt (Programmbelegung: Eurosport, Tele 5, Terra Nova und Mona TV). Die ONYX Television GmbH (Terra Nova) hat gegenüber der NLM angekündigt, auf die DVB-T-Zuteilung für das Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig verzichten zu wollen. Die durch diesen Verzicht frei werdende Übertragungskapazität (1 Programmäquivalent im statistischen Multiplex) wird hiermit neu ausgeschrieben. Die konkrete Kanalbelegung steht unter dem Vorbehalt der nationalen Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Wellenkonferenz RRC 06.
2. Die bestehenden Zuteilungen für diesen Multiplex haben eine Laufzeit bis längstens 7. 11. 2014. Eine längere Laufzeit ist für die Zuteilung der in Nummer 1 ausgeschriebenem Übertragungskapazität nicht möglich.
3. Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in Niedersachsen nicht erfolgt. Auskünfte zu Entgelten und Vertragskonditionen erteilt die T-Systems Media Broadcast, Herr Hans-Jürgen Ziegler (hans-juergen.ziegler@t-systems.com).
4. Interessierte Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten und Telediensten werden hiermit aufgefordert, einen Zuteilungsantrag zu stellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NMedienG wird für die Antragstellung eine **Ausschlussfrist bis 6. 11. 2006, 12.00 Uhr**, bestimmt.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist bei der NLM eingehen, können nicht berücksichtigt werden, Zuteilungsanträge sind schriftlich in 30facher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

Niedersächsische Landesmedienanstalt
Seelhorststraße 18
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 943

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(MTU Maintenance Hannover GmbH, Langenhagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 10. 2006
— H029353861/011 —**

Die Firma MTU Maintenance Hannover GmbH, Münchner Straße 31, 30855 Langenhagen, hat beim GAA Hannover am 28. 8. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2006 (BGBl. I. S. 1865), für die wesentliche Änderung ihrer Galvanik beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet den Abbau überflüssiger Anlagenteile und die Integration einer neuen Platinierungsanlage sowie einer Entwässerungs- und Mehrkammer-Reinigungsanlage. Das Volumen der Wirkbäder verringert sich von derzeit 54,10 m³ auf 42,49 m³.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 15. 7. 2006 (BGBl. I. S. 1619), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 943

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 9. 2006
— 06/93 Ma;6.2/1 —**

Die Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 12. 7. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I. S. 1865), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Betriebsgrundstück in 26316 Varel, Dangaster Straße 38 (Gemarkung Varel Stadt, Flur 5, Flurstücke 7/9), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb des Kessels K8 und zweier Gasturbinen GT8A und GT8B (Kraftwerk 2).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I. S. 1619), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 943

**Öffentliche Bekanntmachung;
Offshore-Windpark Nordergründe
(EnergieKontor AG, Bremen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 10. 2006
— 3106-40211-1.6-2 —**

Die Firma EnergieKontor AG, Bremen, hat einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß den §§ 9 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I. S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks in der Nordsee (12 sm-Zone), Gemarkung Nordsee Wursten, Flurstück 1/2 der Flur 5, Flurstück 1/1 der Flur 6 und Flurstück 1/1 der Flur 7, gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens nach § 9 BImSchG ist ausschließlich der Windpark (mit Umspannwerk und interner Verkabelung), nicht jedoch die Kabeltrasse zum Festland. Mit

dem Vorbescheid soll über den Standort und einzelne Genehmigungsvoraussetzungen abschließend entschieden werden. Es sollen alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden. Dazu zählen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 NNatG).

Beantragt werden 25 Windenergieanlagen mit je 5 MW Nennleistung (Gesamtnennleistung 125 MW). Der Windpark soll frühestmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage fällt unter die lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Aufgrund Nummer 1.6.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 6 UVPG liegen bei der Genehmigungsbehörde vor.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), i. V. m. lfd. Nr. 8.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG und die Antragsunterlagen (einschließlich der für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen) liegen **vom 13. 10. 2006 bis zum 13. 11. 2006** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Stadt Bremerhaven, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27524 Bremerhaven, Zimmer 109, Telefon 0471 5902885,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,
Info: www.Stadtplanungsamt-Bremerhaven.de,
- Stadt Nordenham, Fachdienst Stadtplanung, Bauordnung und Umwelt, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77,
montags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- Landkreis Cuxhaven, Bauaufsichtsamt, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 314,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung,
- Landkreis Friesland, Lindenallee 1, Eingang B, 26441 Jever, Zimmer 249,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,

sowie

- Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Peterstraße 6, 26486 Wangerooge, Zimmer 3,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **27. 11. 2006**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**19. 12. 2006 ab 11.00 Uhr
im „Kulturzentrum PFL“,
Peterstraße 3, 26121 Oldenburg.**

Sollte die Erörterung am 19. 12. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 9 und 8 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 943

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim oder Hannover ist zum nächstmöglichen Termin ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers für den Bereich Hochbau
(BesGr. A 13/VergGr. II a BAT)

zu besetzen.

- Zum Aufgabengebiet gehören
- die Prüfung der Haushaltsunterlagen für staatliche Hochbaumaßnahmen (HÜ-Bau),
- berufliche Prüfungen, insbesondere Maßnahmenprüfungen und Prüfungen zu bauspezifischen Einzelthemen,
- Prüfungen von Zuwendungsmaßnahmen,
- die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes und die

– Erstellung von Beiträgen zu fachlichen Fragestellungen sowohl allgemeiner als auch übergeordneter Bedeutung.

Bewerben können sich Landesbedienstete, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Hochbau sowie über mehrjährige Berufserfahrung bei der Abwicklung (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung, Projektleitung) auch großer Bauvorhaben in der staatlichen Hochbauverwaltung verfügen. Daneben werden gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere zum Bau- und Vergaberecht, sowie der ergänzenden Vorschriften und Richtlinien im staatlichen Hochbau (z. B. VHB, RBBAU, RLBAU, HOAI, LHO) erwartet. Neben Flexibilität, Eigeninitiative und der Fähigkeit zum Arbeiten im Team erfordert die Stelle auch, Prüfungs- und sonstige Arbeitsergebnisse überzeugend in Wort und Schrift darzustellen und vermitteln zu können. Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen voraus.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer tabellarischen Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates – **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Friebel, Tel. 05121 938-609, und Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 944

In der Geschäftsstelle des **Niedersächsischen Landkreistages e. V.**, Hannover, kommunaler Spitzenverband für die 37 niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover, ist baldmöglichst die Stelle

einer oder eines Beigeordneten

zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber ist in ein anderes kommunales Amt gewählt worden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei rechtlichen und kommunalpolitischen Grundsatzfragen in den Bereichen Schulwesen, Kultur, Wirtschaft, Verkehr sowie wirtschaftliche Betätigung und öffentliche Einrichtungen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin (Angestellte) oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter (Angestellter) mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung werden vorausgesetzt. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen.

Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 zu.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf werden **bis zum 31. 10. 2006** erbeten an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, Postfach 89 01 46, 30514 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

In der Geschäftsstelle des **Niedersächsischen Landkreistages e. V.**, Hannover, kommunaler Spitzenverband der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover mit Sitz in Hannover, ist ab dem 1. 1. 2007

eine Sachbearbeiterstelle

zu besetzen. Der Einsatz ist vorgesehen zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben der Referentin für die Bereiche Sozialhilfe, Pflegeversicherung, Grundsicherung für Arbeit und insbesondere der Jugendhilfe. Eine vorübergehende Zuweisung anderer Aufgaben sowie eine Änderung der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin (Angestellte) oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter

(Angestellter) des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die oder der über eine mehrjährige Tätigkeit in der Kommunal- und Staatsverwaltung möglichst auch in den o. g. Tätigkeitsbereichen verfügt und Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung mitbringt.

Die Einstufung richtet sich nach dem Stand der beruflichen Entwicklung, Aufstiegsmöglichkeiten bis in die BesGr. A 13 oder die entsprechende Angestelltenvergütung sind möglich.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit Zeugnisablichtungen und Lebenslauf werden **bis zum 31. 10. 2006** erbeten an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Hubert Meyer, Postfach 89 01 46, 30514 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

Neuerscheinungen

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 83. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2006, 258 Seiten. Gesamtwerk: 2 072 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 8. Ergänzungslieferung, Stand: August 2006, Loseblattwerk-Ordner, 89,— EUR. Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 189. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Juli 2006, 68,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 81. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 5. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgesellschaft Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 9/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Sittard und Ulbrich, Zur Rechtsprechungsänderung bei der Auslegung von Bezugnahmeklauseln

Soiné, Die AGB-Kontrolle von Gesamtzusagen und betrieblichen Übungen

Eder, Kirchenspezifische TVöD-Übernahme in das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen ABD

Leuze, Bemerkungen zum Umlageverbot (§ 41 BetrVG) und zum Beitragsverbot (§ 45 BPersVG).

– Nds. MBl. Nr. 36/2006 S. 945

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG